

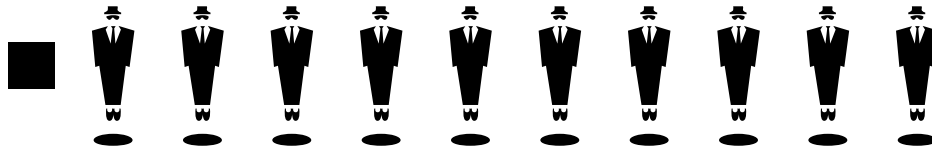
Kündigungsschutzgesetz Änderungen Arbeitsrecht 2004

- Anhebung Schwellenwert Kleinbetrieb
- Kriterien für Sozialauswahl
- neue Abfindungsregeln
- einheitliche Frist für Klagen gegen Kündigung
- Befristungsmöglichkeit für Existenzgründer

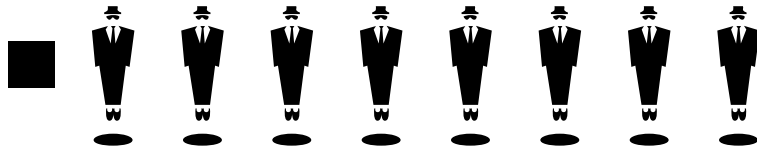
Gegenüberstellung 1996-1998-2004

	1996	1998	2004
Schwellenwert für Kleinbetriebe	10 Arbeitnehmer	5 Arbeitnehmer	10 Arbeitnehmer
Kriterien f. Sozialauswahl	<ol style="list-style-type: none"> 1. Dauer der Betriebszugehörigkeit 2. Lebensalter 3. Unterhaltspflichten 	allgemein soziale Gesichtspunkte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Dauer der Betriebszugehörigkeit 2. Lebensalter 3. Unterhaltspflichten 4. Schwerbehinderung
Klagefrist	3 Wochen nur für Kündigungsschutzklagen nach KSchG und gegen außerordentliche Kündigungen		für alle Klagen gegen Kündigungen

Erforderlichkeit der Auswahl:

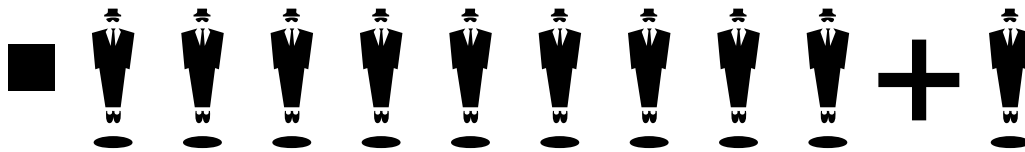


- zu entlassen:

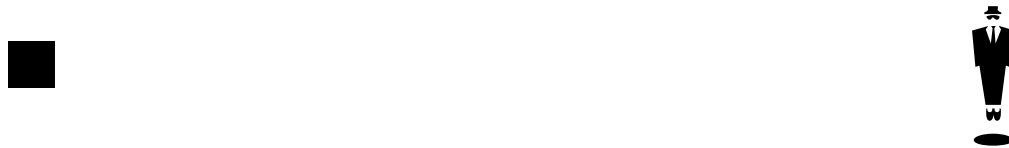


- Folge: Auswahl erforderlich

Erforderlichkeit der Auswahl:



- zu entlassen:



- Folge: Keine Auswahl erforderlich

Nicht einzubeziehen: „Leistungsträger“

Weiterbeschäftigung im Interesse des Betriebs, insbesondere wegen:

- seiner Kenntnisse
- seiner Fähigkeiten und Leistungen
- zur Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur des Betriebs

Dreistufenmodell für das Auswahlverfahren

- 1. Stufe: Wer ist vergleichbar?
- 2. Stufe: Wer ist herauszunehmen, weil seine Weiterbeschäftigung im berechtigten betrieblichen Interesse liegt?
- 3. Stufe: Wer ist wegen der Sozialkriterien auszuwählen?

Schwellenwertberechnung

- Kündigungsschutz, wenn im Betrieb mehr als 5 Arbeitnehmer
- Beschäftigungszeit länger als 6 Monate
- Anrechnung Teilzeitbeschäftigter:
 - Arbeitszeit < 20 Stunden / Woche: 0,5
 - Arbeitszeit < 30 Stunden / Woche: 0,75
- Neueinstellungen ab dem 01.01.2004 bleiben unberücksichtigt, wenn Zahl von 10 Arbeitnehmern nicht überschritten wird

Schwellenwertberechnung

bis 31.12.2003	nach 01.01.2004	Kündigungsschutz
!!!!	+!!!	Nein
!!!!!!	+!!!	Alt-AN: Ja
!!!!!!	+!!!!+!!!! (1.5.04)	Ja, alle ab 1.5.04
!!!!!!-! (31.10.04)	+!!!	ab 1.11.04: Nein
!!!!!!-! (31.10.04)	+!!!!+!!!! (1.5.04)	bis 31.10.04: Ja ab 1.11.04: Nein

Kriterium: Betriebszugehörigkeit

- Dauer des ununterbrochenen Bestandes des Arbeitsverhältnisses
 - also auch Zeiten vor Betriebsübergang
 - einschließlich Ausbildungszeit
- Bei Unterbrechung:
 - Zusammenhang
 - Dauer
 - sachlicher Grund

Kriterium: Lebensalter

- Beurkundete Geburtsdatum
- nachträgliche Änderung, wie in manchen Ländern möglich, unbeachtlich

Kriterium: Unterhaltspflichten

- Nur im Familienverband
- Ausschlaggebend:
 - Anzahl der Berechtigten
 - Höhe der Unterhaltsleistungen

Kriterium: Schwerbehinderung

- zu berücksichtigen trotz Zustimmungsverfahren beim Integrationsamt
- Voraussetzungen
 - Grad der Behinderung ≥ 50
 - Nachweis: Schwerbehindertenausweis
 - oder Offensichtlichkeit
- Gleichstellung
 - GdB mindestens 30 und weniger als 50
 - Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit
 - **ab Antragstellung**

Auswahl nach Punkteschema

- **Herkömmlich:**
 - Beschäftigungszeit: 2 Punkte / Beschäftigungsjahr
 - Lebensalter: 1 Punkt / Beschäftigungsjahr
 - Unterhaltspflichten: 5 Punkte / Berechtigtem
- **Differenzierung beim Alter:**
 - bis zu 30 Lebensjahren: 1 Punkt / Lebensjahr
 - bis zu 40 Lebensjahren: 3 Punkte / Lebensjahr
 - bis zu 60 Lebensjahren: 5 Punkte / Lebensjahr
 - über 60 Lebensjahren: 4 Punkte / Lebensjahr

Befristungsmöglichkeiten für Existenzgründer

- Befristung ohne sachlichen Grund
- bis zur Dauer von vier Kalenderjahren
- mehrfache Verlängerung möglich
- während der ersten vier Jahre nach der Unternehmensgründung

gesetzlicher Abfindungsanspruch:

- bei Kündigung aus dringenden betrieblichen Gründen
- Mit Kündigungserklärung Hinweis auf
 - dringende betriebliche Erfordernisse
 - Bereitschaft zur Zahlung einer Abfindung bei Verstreichenlassen der Klagefrist
- Höhe der Abfindung: 0,5 Brutto-Monatsverdienste / Beschäftigungsjahr
- Fälligkeit: Mit Ablauf der Kündigungsfrist